

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504924 Casac

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	14.09.2017	PR-1118125	Datum der ersten Ausgabe: 14.09.2017
(CLP_CH)			

---

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Casac  
Stoffname : Fungizid

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Pflanzenschutzmittel

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Omya (Schweiz) AG AGRO  
Baslerstrasse 42  
4665 Oftringen  
Telefon : +41627892929  
Telefax : +41627892077  
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : sdb.ch@omya.com

#### 1.4 Notrufnummer

Auskunftsgebender Bereich : Notfalldienst: Telefon 145 (044/2515151), Fax: 044/2528833,  
Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum,  
8032 Zürich

---

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2	H315: Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
Reproduktionstoxizität, Kategorie 2	H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 1	H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504924 Casac

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	14.09.2017	PR-1118125	Datum der ersten Ausgabe: 14.09.2017
(CLP_CH)			

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.  
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise : SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).

Sicherheitshinweise : P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

#### Prävention:

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

#### Reaktion:

P308 + P311 BEI Exposition oder falls betroffen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

#### Entsorgung:

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Verbrennungsanlage zuführen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

EUH208 Enthält 2- [(1-chlorocyclopropyl)-2-hydroxy-3-phenylpropyl]-2,4-dihydro-3H-1,2,4-triazole-3-thion. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Emulgierbares Konzentrat (Emulsionskonzentrat)

### Gefährliche Inhaltsstoffe

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504924 Casac

Version 1.0 (CLP\_CH)      Überarbeitet am: 14.09.2017      SDB-Nummer: PR-1118125      Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 14.09.2017

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungs- nummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Prothioconazol	178928-70-6	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	12,8
Tebuconazol	107534-96-3 403-640-2 603-197-00-7	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 3; H331 Repr. 2; H361 Aquatic Chronic 2; H411 Aquatic Chronic 1; H410 Aquatic Acute 1; H400	12,8
N,N-Dimethyldecan-1-amid	14433-76-2 238-405-1	2; H315 2; H319 STOT SE 3; H335 Aquatic Chronic 3; H412	> 20

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit, Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.  
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.  
Sofort Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt : Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Seife und Wasser.  
Sofort Arzt hinzuziehen.
- Nach Augenkontakt : Sofort während mindestens 15 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch unter den Augenlidern.  
Kontaktlinsen nach den ersten 5 Minuten Spülung entfernen und weiterspülen.  
Bei Reizung Augenarzt konsultieren.
- Nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504924 Casac

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	14.09.2017	PR-1118125	Datum der ersten Ausgabe: 14.09.2017
(CLP_CH)			

---

Nach Verschlucken Mund mit Wasser gründlich auswaschen.  
Rasch zu Arzt/auf Sanitätsstation bringen oder  
Rettungswagen alarmieren.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Es gibt kein spezifisches Gegengift.

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Schaum  
Sand

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Chlorwasserstoffgas  
Stickoxide (NO<sub>x</sub>)  
Cyanwasserstoff (Blausäure)  
Kohlenmonoxid  
Schwefeloxide

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Explosions- und Brandgase nicht einatmen.  
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 133)

Weitere Information : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.  
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.  
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.  
Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

---

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504924 Casac

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	14.09.2017	PR-1118125	Datum der ersten Ausgabe: 14.09.2017
(CLP_CH)			

---

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).  
Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.  
In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hygienemaßnahmen : Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Beschmutzte und/oder getränkte Kleidung ausziehen und nur nach gründlicher Reinigung wiederverwenden. Nicht reinigungsfähige Kleidungsstücke vernichten (verbrennen).

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 10, Brennbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

---

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz

Handschutz  
Anmerkungen : Nitrilkautschuk

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504924 Casac

Version 1.0 (CLP_CH)	Überarbeitet am: 14.09.2017	SDB-Nummer: PR-1118125	Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 14.09.2017
----------------------------	--------------------------------	---------------------------	--

---

Haut- und Körperschutz	:	Undurchlässige Schutzkleidung Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.
Atemschutz	:	Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.
Filtertyp	:	Typ A (A)

---

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	:	flüssig
Farbe	:	gelbbraun
Geruch	:	aromatisch
pH-Wert	:	5 - 7 (23 °C) Konzentration: 10 g/l
Flammpunkt	:	> 148 °C Methode: ISO 2719
Dichte	:	ca. 0,98 g/cm <sup>3</sup> (20 °C)
Löslichkeit(en) Wasserlöslichkeit	:	emulgierbar
Viskosität Viskosität, dynamisch	:	49,9 mPa.s (20 °C)

#### 9.2 Sonstige Angaben

Oberflächenspannung	:	29,1 mN/m, 20 °C
---------------------	---	------------------

---

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine Daten verfügbar

#### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Daten verfügbar

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504924 Casac

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	14.09.2017	PR-1118125	Datum der ersten Ausgabe: 14.09.2017
(CLP_CH)			

---

Zu vermeidende Bedingungen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.  
Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

##### Produkt:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.500 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5,153 mg/l  
Expositionszeit: 4 h

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 4.000 mg/kg

##### Inhaltsstoffe:

##### **Tebuconazol:**

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 500 mg/kg  
Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 0,8 mg/l  
Expositionszeit: 4 h

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Ratte): 5.000 mg/kg

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

##### Produkt:

Spezies: Kaninchen  
Ergebnis: reizend

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

##### Produkt:

Spezies: Kaninchen  
Ergebnis: stark reizend

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504924 Casac

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	14.09.2017	PR-1118125	Datum der ersten Ausgabe: 14.09.2017
(CLP_CH)			

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Produkt:

Spezies: Meerschweinchen  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 406  
Ergebnis: nicht sensibilisierend

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 3,94 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber  
Daphnien und anderen  
wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 8,8 mg/l  
Expositionszeit: 48 h

NOEC (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,010 mg/l  
Expositionszeit: 21 d  
Testsubstanz: Der Wert bezieht sich auf den zweiten Wirkstoff  
in Kapitel 3.

Toxizität gegenüber Algen : IC50 (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)): 9,5 mg/l  
Expositionszeit: 72 h

#### Inhaltsstoffe:

##### **Tebuconazol:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 5,7 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Algen : EC50 (Algen): 1,45 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

M-Faktor (Akute aquatische  
Toxizität) : 1

M-Faktor (Chronische  
aquatische Toxizität) : 10

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504924 Casac

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	14.09.2017	PR-1118125	Datum der ersten Ausgabe: 14.09.2017
(CLP_CH)			

---

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- |                            |   |  |
|----------------------------|---|--|
| Produkt                    | : | Reste von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Entsorgung einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben.  |
| Verunreinigte Verpackungen | : | Inhalt/ Behälter einer anerkannten Verbrennungsanlage zuführen.<br>Leere Behälter mit Wasser ausspülen und das Spülwasser zum Ansetzen der Gebrauchslösung verwenden.<br>Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das ungebrauchte Produkt zu entsorgen. |
- 

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

- |               |   |         |
|---------------|---|---------|
| ADR           | : | UN 3082 |
| RID           | : | UN 3082 |
| IMDG          | : | UN 3082 |
| IATA (Fracht) | : | UN 3082 |

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- |               |   |   |
|---------------|---|---|
| ADR           | : | UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G. |
| RID           | : | UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G. |
| IMDG          | : | UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G. |
| IATA (Fracht) | : | UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G. |

### 14.3 Transportgefahrenklassen

- |               |   |   |
|---------------|---|---|
| ADR           | : | 9 |
| RID           | : | 9 |
| IMDG          | : | 9 |
| IATA (Fracht) | : | 9 |

### 14.4 Verpackungsgruppe

- |                   |   |     |
|-------------------|---|-----|
| ADR               | : | III |
| Verpackungsgruppe | : | III |
-

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504924 Casac

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	14.09.2017	PR-1118125	Datum der ersten Ausgabe: 14.09.2017
(CLP_CH)			

---

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 90  
Gefahrzettel : 9  
Tunnelbeschränkungscode : (-)

### RID

Verpackungsgruppe : III  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 90  
Gefahrzettel : 9

### IMDG

Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : 9 (MP)  
EmS Kode : F-A, S-F

### IATA (Fracht)

Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : 9

## 14.5 Umweltgefahren

### ADR

Umweltgefährdend : ja

### RID

Umweltgefährdend : ja

### IMDG

Meeresschadstoff : ja

### IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : ja

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

## 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

---

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H315 : Verursacht Hautreizungen.  
H319 : Verursacht schwere Augenreizung.  
H331 : Giftig bei Einatmen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504924 Casac

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	14.09.2017	PR-1118125	Datum der ersten Ausgabe: 14.09.2017
(CLP_CH)			

---

H335	:	Kann die Atemwege reizen.
H361	:	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H400	:	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	:	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	:	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	:	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	:	Akute Toxizität
Aquatic Acute	:	Akute aquatische Toxizität
Aquatic Chronic	:	Chronische aquatische Toxizität
Repr.	:	Reproduktionstoxizität
STOT SE	:	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504924 Casac

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	14.09.2017	PR-1118125	Datum der ersten Ausgabe: 14.09.2017
(CLP_CH)			

---

### Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.